

**Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich**

vom 14. Juni 1993

- G 1 i** Volketswil. Gemeinde. Korrektur des Gunten- und Chimlibaches.  
**(G 2 k)** Aufhebung und Neufestsetzung von Gewässerbaulinien auf Gemeindegebiet Volketswil.

Zur Sicherung des späteren Ausbaus des Gunten- und Chimlibaches in den Gemeinden Schwerzenbach und Volketswil sowie in der Stadt Uster wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2801/1985 die Gewässerbaulinien von der Glatt bis nach Nänikon festgesetzt.

Gemäss § 263 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) mussten Bauten und Anlagen von Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen einen Abstand von 5 m aufweisen. Die Baulinie stellte damit in der Regel die zukünftige Grenze der Gewässerparzelle dar. Mit dem neuen Wasserwirtschaftsgesetz (§ 81 WWG) wurde § 263 des PBG aufgehoben. Die Baulinie für Fluss- und Bachkorrekturen ist damit den anderen Baulinien gleichgestellt worden. (§ 96 PBG).

Mit Inkrafttreten des WWG am 1. Januar 1993 könnten nun Bauten und Anlagen direkt an die Baulinie gestellt werden, ohne dass eine Ausnahmegewilligung erteilt werden muss. Um den heutigen planerischen Zustand zu erhalten, müssen daher die Baulinien um den Gewässerabstand von 5 m verschoben werden, was keine materiellen Konsequenzen gegenüber dem früheren Rechtszustand zur Folge hat. Die jetzige Vorlage hat also nur das Ziel, die Baulinien der heute gültigen Rechtslage anzupassen.

Die zunehmende Besiedlung im Einzugsgebiet der beiden Bäche verursacht eine Änderung der Regenabflussverhältnisse. Infolge der Kanalisationen, die das Regenwasser aus den überbauten Gebieten ableiten, gelangt nun ein Vielfaches der früheren Hochwassermenge in diese Gerinne. Bei den verschiedenen starken Regenfällen in den letzten Jahren zeigte sich, dass sowohl der Chimlibach wie auch der Guntenbach überlastet sind. Dies führte zu Überschwemmungen bei der Strassenbrücke im Dorf Schwerzenbach sowie oberhalb des SBB-Durchlasses. Wegen dieser sehr prekären

Abflussverhältnisse trat auch Rückstau in den bestehenden Meteorwasserkanälen auf. Dies hatte die Überflutung von tiefliegenden Kellern zur Folge. Durch die weitere Bautätigkeit wird sich die Überlastung der Gerinne verstärken, was zu weiteren Überschwemmungen führen wird.

Das Projekt, auf dem die bisherigen und vorgesehenen Gewässerbaulinien basieren, umfasst die insgesamt 5800 m lange Strecke der Hoch- und Mittelwassergerinne von der Glatt aufwärts bis nach Nänikon sowie den 500 m langen Hochwasserentlastungskanal in den Greifensee. Durch die Festlegung von Wasserbau- und Niveaulinien soll nun das Trasse des projektierten Bachlaufes gesichert werden. Auch werden die Gemeinden in die Lage versetzt, bei ihrer Nutzungsplanung wie auch bei der Prüfung von Baugesuchen auf die vorgesehenen Wasserbauten Rücksicht zu nehmen.

Die Gewässerbaulinien im Abschnitt Volketswil umfassen die Hoch- und Mittelwasserprofile des Guntenbaches im Industriegebiet. Das Gerinne wird hier um rund 9,0 m nach Süden verschoben. Der Uferweg und der darunter liegende Hochwasserkanal bilden dabei die gemeinsame linksseitige Begrenzung der Bachparzelle. Gemäss dem Korrektionsprojekt ist nördlich des Guntenbaches Platz für das projektierte Stammgeleise 2 geschaffen worden. Dieses kommt in den Abstandsbereich der Gewässerbaulinie zu liegen. Für die Erstellung dieses Geleise innerhalb des Gewässerabstandes muss eine Ausnahmegewilligung gewährt werden. Da diese Anlage dem Zweck der Gewässerbaulinie nicht widerspricht, sollte eine solche Regelung ohne Probleme möglich sein. Gleich verhält es sich beim bestehenden Stammgeleise. Hier müssen Anschlussweichen für die unüberbauten Grundstücke nach der Festsetzung der Baulinie noch eingebaut werden können.

Bei der Ausarbeitung der Ortsplanung Volketswil wurden für den Guntenbach Gewässerabstandslinien festgelegt. Diese sind durch die Gemeindeversammlung bereits genehmigt worden, wobei ausser bei der Strecke Punkt Nr. 215-219 und beim Kehrplatz grössere Gewässerabstände verlangt werden als in dieser Vorlage.

Die Gewässerbaulinien verlaufen parallel der Grenze des späteren Uferweges oder der projektierten Böschungskante.

Die Höhenlage der angrenzenden Grundstücke und der Bauten ist auf die im Längensprofil angegebenen Projekt- oder Terrainkoten des Uferweges bzw. der oberen Böschungskanten auszurichten. Damit wird nach dem Gewässerausbau ein ausreichender Hochwasserschutz dieser Grundstücke gewährleistet.

Aufgrund des neuen Wasserwirtschaftsgesetzes wird die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz des Guntenbaches im Abschnitt Volketswil ab 1. Januar 1994 auf die Gemeinde übertragen.

Damit die Sanierung des gesamten Gewässersystems etappenweise nach Massgabe des Bedürfnisses und nach einem Gesamtkonzept verwirklicht werden kann, soll die Gewässerbaulinie gestützt auf § 96 Abs. 2 lit. 6 und § 108 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch die Baudirektion festgesetzt werden.

Sämtliche Baulinienpunkte sind mit den Landeskoordinaten definiert und können jederzeit von Vermessungsfixpunkten aus abgesteckt werden.

Die Baulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und auf der Gemeindeganzlei Volketswil aufzulegen. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2801/1985 festgesetzten Gewässerbaulinien des Guntenbaches, von der Gemeindegrenze Schwerzenbach bis zur Stadtgrenze Uster, Gemeinde Volketswil, werden aufgehoben.

II. Zur Sicherung des späteren Ausbaus des Guntenbaches, von der Gemeindegrenze Schwerzenbach bis zur Stadtgrenze Uster, Gemeinde Volketswil, sowie zur Anpassung an die heute gültige Rechtslage (WWG vom 1.1.1993), werden Baulinien für Fluss- und Bachkorrekturen festgelegt.

## Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht		Nr. 191 A
- Situation	1:1000	Nr. 191-1/2 A
- Normalprofile	1: 50	Nr. 191-5 A
- Längenprofil	1:1000/50	
Hochwasserprofil		Nr. 191-6 A
- Längenprofil	1:1000/50	
Mittelwasserprofil		Nr. 191-7 A
- Grundeigentümer - Verzeichnis		Nr. 191 A

III. Die Baulinienpläne sind bei der Gemeindeverwaltung Volketswil während zwanzig Tagen öffentlich aufzulegen.

IV. Während der Auflagefrist von zwanzig Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Baulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Der Gemeinderat Volketswil wird eingeladen,

- a) die Baulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeiten gemäss Disp. IV. im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt zu machen:

" Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. **1276** vom **14. Juni 1993** am Guntenbach, von der Gemeindegrenze Schwerzenbach bis zur Stadtgrenze Uster, Gemeinde Volketswil, Baulinien aufgehoben bzw. neu festgesetzt. Pläne und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom ..... bis ..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 96 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Baulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit aufmerksam zu machen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, zuzustellen;
- e) der Baudirektion, Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil, das Amt für Raumplanung, das Tiefbauamt, das Archiv des Tiefbauamtes, das Direktionssekretariat der Baudirektion sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 14. Juni 1993  
RL/myg

Für den Auszug:  
AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ  
UND WASSERBAU

